

Vernehmlassung zur Revision der Gemeindeordnung

Rückmeldungen z.H. Gemeinderat Kilchberg

A) Einleitung und wichtigste Punkte

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 13. Dezember 2019 hat der Gemeinderat Kilchberg interessierte Kreise eingeladen, Stellung zum Entwurf/Vorschlag der Revision der Gemeindeordnung Kilchberg zu nehmen. Gerne folgen wir dieser Einladung und möchten zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

Die aus unserer Sicht grundlegenden Änderungen betreffen die Verschiebung von Gemeindeversammlungs geschäften an die Urne (B) und die Verlagerung von Kompetenzen an die Verwaltung (C). Weiter sind bei der RPK, im Bereich Schule und bei der Urnenwahl/Zusammensetzung des Gemeinderats Änderungen formuliert (D).

B) Verschiebung von Gemeindeversammlungs geschäften an die Urne

Art. 9, Obligatorische Urnenabstimmung / Absatz 2

(Erlass und die Änderung der kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne)

Dieser Absatz in der neuen GO ist zu streichen, d.h. die heutige Regelung ist beizubehalten (Behandlung dieser Art von Geschäften zuerst an der Gemeindeversammlung).

Kommentar/Begründung:

Die Meinungsbildung und Diskussion dieser Art von Geschäften an der Gemeindeversammlung ist für unsere Gemeinde von grundlegender Bedeutung, da meistens ein Grossteil der Bevölkerung davon betroffen ist und daher auch die entsprechenden Gemeindeversammlungen sehr gut besucht sind. Es können unter anderem Änderungsanträge gestellt werden, über welche sofort durch die Gemeindeversammlung entschieden wird.

Dies ist bei einer Vorlage direkt an der Urne nicht möglich. Zudem würden Informationsveranstaltungen vor einer entsprechenden Urnenabstimmung (unter der vorgeschlagenen Änderung) bei weitem nicht die Diskussion und Meinungsbildung an einer Gemeindeversammlung ersetzen.

Auch wenn in letzter Zeit nach der Abstimmung solcher Vorlagen an der Gemeindeversammlung teilweise eine weitere Abstimmung an der Urne notwendig war, darf dies keine Begründung sein, dieses wichtige Recht abzuschaffen.

C) Verlagerung von Kompetenzen an die Verwaltung

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die **politische** Verantwortung eines gewählten Exekutivmitglieds (Gemeinderats) nicht an die Verwaltung delegiert werden kann und ein Gemeinderatsmitglied auch über die entsprechenden Kompetenzen gegenüber der Verwaltung verfügen muss.

Neuen Art. 17 „Grundsätze der Verwaltungsorganisation“ einfügen

Die CVP schliesst sich dem Vorschlag von anderen Parteien an, einen neuen Artikel über die Grundsätze der Verwaltungsorganisation einzufügen.

Dieser Artikel soll folgendermassen (oder analog) lauten:

1 Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe.

2 Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.

3 Der Gemeinderat informiert zeitgerecht über seine Tätigkeiten und Beschlüsse, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

4 Der Gemeinderat sorgt bei der Vorbereitung wichtiger Grundsatzbeschlüsse für den rechtzeitigen Einbezug der Bevölkerung, betroffenen Organisationen und Parteien

Kommentar/Begründung:

Es ist angebracht, Leitlinien für die Organisation der Verwaltung und für die Information und den Einbezug der Bevölkerung in der GO zu formulieren, an denen sich der Gemeinderat ausrichten soll. Aus unserer Sicht werden die beschriebenen Grundsätze grösstenteils bereits gelebt resp. sind für die Bevölkerung wichtig und relevant.

D) Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Erweiterung der Kompetenzen/Aufgaben der RPK

Art. 46 - 50, RPK und Prüfstelle

Die CVP unterstützt den Vorschlag der RPK, welcher in der Aktennotiz vom 19.12.2019 formuliert und begründet ist. Neu soll die Kommission „**Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)**“ heissen. Gemäss Vorschlag der RPK sind die Art. 46 und 47 wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen sind unterstrichen):

Art. 46 Zusammensetzung

1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw., des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

2 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 47 Aufgaben

1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Sie prüft ferner den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Kommentar/Begründung (zusätzlich zur Begründung der RPK gemäss erwähnter Aktennotiz):

Der Geschäftsprüfung durch eine RGPK kommt eine desto grössere Bedeutung zu, je höher die Finanzkompetenz der Exekutive ist und je mehr Aufgaben an die Verwaltung delegiert werden. Mit der Prüfung durch eine weitere vom Volk gewählte Kommission werden die Geschäfte stärker demokratisch legitimiert. Durch die vernünftige Regelung, dass die RGPK die abgeschlossenen Geschäfte (und nicht die laufenden) prüft, wird keine „Schattenbehörde“ entstehen, die dem Gemeinderat während der Umsetzungsphase der Vorlagen/Projekte 'dreinredet'.

2. Bereich Schule

Art. 27, Aufgaben der Schulpflege

Dieser Artikel soll wie folgt (oder analog) ergänzt werden: „Die Führung der Sekundarstufe wird von den Organen des Zweckverbands Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon wahrgenommen“.

Kommentar/Begründung:

Dieser Zweckverband wurde ausschliesslich für die Zusammenlegung der Sekundarstufen der beiden Gemeinden gegründet. Die Führung der Sekundarstufe wurde also nicht an eine bestehende Organisation ausgegliedert. Dieser Zweckverband ist integrierender Bestandteil der Schulen Kilchberg und Rüschlikon. Er muss deshalb in diesem Artikel erwähnt werden.

Art 29, Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne durch die Schulpflege

Die direkte Antragsmöglichkeit von Vorlagen an die Gemeindeversammlung durch die Schulpflege ist beizubehalten. Der betreffende Artikel ist dementsprechend anzupassen, z.B. durch folgende oder ähnliche Formulierung: „Anträge der Schulpflege können durch diese direkt oder durch den Gemeinderat an die Gemeindeversammlung und an die Urne eingereicht werden.“

Kommentar/Begründung:

Die Schulpflege hat aufgrund ihrer Aufgaben eine besondere Bedeutung und bereitet Vorlagen (hauptsächlich Bauvorhaben im Bereich Schule und Tagesbetreuung) von grösserer finanzieller Tragweite regelmässig vor. Auch wenn in der Vergangenheit solche Vorlagen mit dem Gemeinderat eng abgesprochen wurden, soll das direkte Antragsrecht als Option nicht abgeschafft werden.

Eine Regelung in der neuen GO wäre nicht notwendig, dient aber der Transparenz. Der Entzug des direkten Antragsrechts ist nicht gerechtfertigt.

3. Urnenwahl/Zusammensetzung Gemeinderat/Erneuerungswahlen

Art. 6, Urnenwahlen / Art. 20, Zusammensetzung Gemeinderat

Das Schulpflegepräsidium soll künftig durch das Stimmvolk innerhalb des Gemeinderats gewählt werden. Die erwähnten Artikel sind dementsprechend anzupassen.

Kommentar/Begründung:

Die Schulpflege hat aufgrund ihrer Aufgaben und ihrer finanziellen Tragweite eine besondere Bedeutung. Das Gemeindegesetz lässt daher die Wahl des Schulpflegepräsidiums durch das Stimmvolk innerhalb des Gemeinderats zu. Die direkte Wahl ermöglicht eine Transparenz für das Stimmvolk, ermuntert Kandidierende für das Schulpflegepräsidium und erleichtert die Konstituierung des Gemeinderats. Diverse Gemeinden im Bezirk haben diese Regelung eingeführt (z.B. Langnau) oder sehen dies vor.

Art. 7, Erneuerungswahlen

Das Vorverfahren gemäss §§ 48ff GPR mit zweimaliger Fristansetzung ist beizubehalten (gemäss heutiger Regelung).

Kommentar/Begründung:

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, an zwei Ausschreibungen festzuhalten. Es ermöglicht den politischen Parteien und Gruppierungen nach Bekanntgabe der Kandidatenliste nach Ablauf der ersten Frist, bei Bedarf zusätzliche Kandidaten zu portieren, um die Auswahl für den Stimmbürger zu vergrössern. Zudem kann es auch vorkommen, dass sich bis zur ersten Frist zu wenig Kandidaten gemeldet haben.

E) Schlussbemerkungen

Wir hoffen und wünschen uns, dass die eingebrachten Vorschläge aller Vernehmlassungsteilnehmenden sorgfältig durch den Gemeinderat geprüft, gewichtet und beurteilt werden, damit eine mehrheitsfähige revidierte Gemeindeordnung zum Tragen kommt.

Zudem empfehlen wir, dass eine öffentliche Informationsveranstaltung möglichst bald nach den Vernehmlassungsergebnissen und deren Prüfung durchgeführt wird und nicht erst kurz vor der Urnenabstimmung, damit eine frühzeitige Anhörung und offene Diskussion mit der Bevölkerung erfolgen kann.

Im Namen des Vorstands der CVP Kilchberg

Evangelos Papoutsis
Präsident